



Handwerkskammer Chemnitz
Abteilung Handwerksrolle
Limbacher Straße 195
09116 Chemnitz

Telefon: 0371 5364-0
Telefax: 0371 5364-248
www.hwk-chemnitz.de

Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung

gemäß § 7 b HwO (Handwerksordnung) (bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ☐ ankreuzen)

Aktenzeichen: _____
(wird von HWK ausgefüllt)

Der Antrag wird gestellt für das _____ -Handwerk

Personenangaben

Vor- und Zuname		Geburtsname
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Straße, Nr.		PLZ, Ort
Telefon	Telefax	E-Mail

Abschlüsse

(Bitte fügen Sie die entsprechenden Abschlusszeugnisse einschließlich evtl. Fachrichtungen, Fächerübersichten in Kopie bei. Sofern die vorhandenen Felder nicht ausreichen, können Sie weitere Unterlagen als Anlage beifügen.)

Gesellenprüfung/Facharbeiterprüfung

am _____ als _____
am _____ als _____

Bisheriger beruflicher Werdegang

(Bitte geben Sie **lückenlos** Ihre bisherigen Arbeitsverhältnisse, die dort ausgeführten Arbeiten bzw. Funktionen und den entsprechenden Zeitraum an. Es interessieren auch Zeiten einer evtl. selbstständigen Tätigkeit. **Bitte belegen Sie die Angaben durch geeignete Unterlagen, z. B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsverträge, Stellenbeschreibungen.**)

von _____ bis _____ bei _____
Tätigkeit/Funktion _____
von _____ bis _____ bei _____
Tätigkeit/Funktion _____
von _____ bis _____ bei _____
Tätigkeit/Funktion _____
von _____ bis _____ bei _____
Tätigkeit/Funktion _____
von _____ bis _____ bei _____
Tätigkeit/Funktion _____

Stellungnahme von Berufsvereinigung/Innung

(Wir können eine Stellungnahme der für das beantragte Handwerk fachlich zuständigen Berufsvereinigung/Innung einholen, wenn Sie dem ausdrücklich zustimmen. Wir haben die vorgenannte Stellungnahme einzuholen, wenn Sie dies verlangen.)

Im Falle der Anhörung wird der Innung Ihr Antrag nebst Unterlagen zur Kenntnis gegeben.

Stimmen Sie der Einholung einer Stellungnahme zu? ☐ ja ☐ nein

Verlangen Sie die Einholung einer Stellungnahme? ☐ ja ☐ nein

Ich möchte, dass folgende Innung gehört wird: _____

ERKLÄRUNG:

Ich versichere, dass vorstehende Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Ich weiß, dass die Genehmigung meines Antrages widerrufen werden kann, wenn meine Angaben nicht wahrheitsgemäß sind und dass ich ein zulassungspflichtiges Handwerk selbstständig als stehendes Gewerbe erst ausüben kann, nachdem ich in die Handwerksrolle eingetragen bin. Mir ist bekannt, dass die Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO nicht zur Führung der Ausbildungsbezeichnung Meister gemäß § 51 HwO berechtigt. Die Ausbildung von Lehrlingen kann erst dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen der §§ 21 und 22 HwO vorliegen.

Die Erteilung der Ausübungsberechtigung gemäß 7 b HwO ist mit einer Gebühr der Handwerkskammer Chemnitz verbunden.

Mir ist bekannt, dass die Handwerkskammer Chemnitz nach Prüfung meines Antrages den Antrag ablehnen kann, wenn die Voraussetzungen für die Ausübungsberechtigung nicht vorliegen oder von mir nicht erbracht werden können. Die Handwerkskammer Chemnitz ist gemäß der Gebührenordnung und des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer Chemnitz berechtigt, bei Rücknahme meines Antrages und bei einer förmlichen Rückweisung meines Antrages eine Gebühr zu erheben.

_____, den
(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Wichtiger Hinweis:

Der § 7 b der Handwerksordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen sich Gesellen selbstständig machen können. Folgende Voraussetzungen sind nachzuweisen:

1. Nachweis der Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf und
2. der Nachweis einer 6-jährigen beruflichen Tätigkeit nach Erlangung der unter Pkt. 1 benannten Qualifikation in dem beantragten oder mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder entsprechend anerkannten Beruf, davon insgesamt 4 Jahre in leitender Stellung mit eigenverantwortlichen Entscheidungsbefugnissen.
3. Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit für das Handwerk umfasst haben, wofür die Antragstellung erfolgt.

Dabei muss die Mindestzeit von 6 Jahren eindeutig durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Beachten Sie bitte bei der Nachweisführung zur leitenden Tätigkeit, die sich selbstverständlich auf die Tätigkeit im beantragten Handwerk beziehen muss, dass

- a) der geforderte Zeitraum von mindestens 4 Jahren eindeutig belegt wird und
- b) die Aufgaben in leitender Stellung auch hinsichtlich Art und Umfang untersetzt werden.

Dabei bieten sich insbesondere qualifizierte Arbeitszeugnisse/Funktionsbeschreibungen, auch von Mitgesellschaftern, an. Der Nachweis kann auch durch Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden.

Für die selbstständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse gelten in der Regel durch die Berufserfahrung (sechsjährige Tätigkeit, davon 4 Jahre in leitender Position) als nachgewiesen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an den Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die Schornsteinfeger und die Gesundheitsberufe: Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker

Alle Nachweise und Belege sollten in Kopie (keine Originale) dem Antrag beigelegt werden.